

T A R I F

DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALTEN

DER BUNDESÄMTER

DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDESANSTALTEN

2021

TARIF

für bestimmte Leistungen

der Bundesämter für Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 83/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.90/2018, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Tarife der Bundeseinrichtungen

§ 1. Die folgenden Tarifbestimmungen gelten für

1. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein
2. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol
3. Das Bundesamt für Weinbau
4. Die Höhere Bundeslehranstalt und das Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
5. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik sowie Lebensmitteltechnologie Francisco-Josephinum in Wieselburg
6. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft
7. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten
8. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen

Diese Einrichtungen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus werden im folgenden „Bundeseinrichtung(en)“ genannt.

(2) Für Leistungen, die eine in Abs. 1 genannte Bundeseinrichtung an Dritte (im Folgenden Auftraggeber genannt) für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Auftraggeber ein Entgelt in Rechnung zu stellen, das unter Bedachtnahme auf den Aufwand, der durch die Leistungserbringungen bei der betroffenen Bundeseinrichtung entsteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzulegen oder zu ermitteln ist

(3) Diese Tarifbestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn von einer der in Abs. 1 genannten Bundeseinrichtungen Angebote im Zuge von offenen oder nicht offenen Verfahren gelegt werden.

Erbringung von Leistungen für Dritte

§ 2. (1) Die genannten Bundeseinrichtungen dürfen Leistungen an Auftraggeber in der Regel nur auf Grund schriftlicher, unterzeichneter, gegebenenfalls firmenmäßig gezeichneter Aufträge erbringen.

(2) Dem Auftraggeber ist auf sein Verlangen ein Voranschlag betreffend die voraussichtliche Höhe des für die zu erbringenden Leistungen zu entrichtenden Entgelts zu erstellen.

(3) Leistungen, die nicht in einer Tarifpost dieses Tarifs erfasst sind, und die nicht gemäß den folgenden Bestimmungen zu verrechnen sind, gelten als Individualleistungen.

(4) Für Individualleistungen sind Entgelte vorab zu vereinbaren, deren Höhe sich nach der aktuellen Marktsituation und den üblichen Preisen zu richten hat.

Allgemeine Grundlagen für die Berechnung der Entgelte

§ 3. (1) Der als Entgelt dem Auftraggeber in Rechnung zu stellende Aufwand einer Bundeseinrichtung kann sich aus den in Abs. 2 bis 5 genannten Kostenelementen zusammensetzen.

(2) Als Personalkosten sind je nach Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe folgende Stundensätze in Rechnung zu stellen:

A1, A, v1, VB I/a	je Stunde	EURO 93,90
A2, B, v2, VBI/b,	je Stunde	EURO 69,28
A3, C, v3, VBI/c	je Stunde	EURO 50,79
A4, D, v4, VBI/d	je Stunde	EURO 50,27
A5, A6, P1-P5, VB II, h1-h5,	je Stunde	EURO 41,01
L1, IL,	je Stunde	EURO 95,74
L2A2, l2a2,	je Stunde	EURO 80,74
L2b1, l2b1, l3,	je Stunde	EURO 58,63

(3) Sollte die Durchführung von Leistungen der Bundeseinrichtung außerhalb der Normal-Dienststunden stattfinden, ist hierüber schon bei Auftragsübernahme das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. In diesen Fällen sind folgende Zuschläge in Rechnung zu stellen:

Wochentagsüberstunden	06.00 – 22.00 Uhr	50 %
Wochentagsüberstunden	22.00 – 06.00 Uhr	100 %
Sonn- und Feiertagsüberstunden	1. bis 8. Stunde	100 %
.....	ab d. 9. Stunde	200 %

(4) Reisekosten für die tatsächliche Reisezeit des eingesetzten Personals sind gemäß der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr.133/1955 idgF in Rechnung zu stellen.

(5) Benützungskosten für Betriebseinrichtungen sowie Amortisationskosten für Apparate und Geräte sind für die tatsächliche Benützungsdauer bei einem Neuwert ab EURO 7.500,- im Regelfall auf der Basis von durchschnittlich 2.500 Betriebsstunden in Rechnung zu stellen; sofern diese Kalkulation nicht möglich ist, sind Benützungskosten für landwirtschaftliche

Maschinen und Geräte nach den jeweils geltenden ÖKL-Richtwerten zu verrechnen. Die Benützung von Kleingeräten ist nicht in Rechnung zu stellen.

(6) Die Entgelte für Gruppenführungen in der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten gelten für mindestens 10 Personen bis maximal 30 Personen

(7) Kostenfreier Eintritt für das Palmenhaus Schönbrunn, Palmenhaus Innsbruck den Alpengarten Belvederegarten und den Kammergarten Belvederegarten, ist für: LeiterInnen von Gruppen (1 Person pro 10 zahlenden TeilnehmerInnen) Schwerstbehinderte (100%) + 1 Begleitperson (wenn für den Besuch erforderlich) ReiseleiterInnen und FremdenführerInnen in Ausübung ihres Berufes, LehrerInnen und KindergärtnerInnen zur Vorbereitung von Exkursionen bzw. mit Schulklassen und Kindergruppen, Journalistinnen nach Aufnahme in eine Kontaktdatei, Bedienstete der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Garten und Österreichische Bundesgärten mit Dienstaussweis, BesitzerInnen von gültigen Jahresfreikarten der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten zu gewähren.

(8) Ermäßigungen für den Verleih von Pflanzen aus eigener Produktion der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau und Österreichische Bundesgärten

ab dem 4. bis inklusive 7. Tag je Tag	50% des Einzeltagespreises
ab dem 8. Tag je Tag	25% des Einzeltagespreises
Dauermiete ab dem 30. Tag	Warenwert (VK) + 100% / 12 Monate
Dauermiete ab dem 60. Tag	Warenwert (VK) + 50% / 12 Monate.

Entgelt für im Tarif betragsmäßig festgelegte Leistungen

§ 4.(1) Die in Euro-Beträgen festgelegten Entgelte in den einzelnen Tarifposten dieses Tarifs sind Nettobeträge. Wenn nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/94 idGF, Umsatzsteuer anfällt, ist dies in der Rechnung entsprechend zusätzlich auszuweisen.

(2) Sonstige anfallende Kosten wie Reisekosten, Zuschläge für Überstunden sowie sonstige spezielle Aufwendungen wie Kosten für Lieferungen und Leistungen Dritter, Ferngespräche, Transporte, Versicherungen, Verbrauchsmaterial für Vergleichsuntersuchungen und ähnliches, sind von dem im Anhang enthaltenen Tarif nicht erfasst. Sie sind nach den in § 3 des Tarifs geregelten Allgemeinen Grundlagen oder, wenn diese nicht anwendbar sind, nach dem der Bundeseinrichtung tatsächlich nachweisbar entstandenen Aufwand dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Entgelt für Beratungsleistungen

§ 5. Für Beratungsleistungen, soweit diese als solche nicht explizit im Anhang mit einzelnen Tarifposten angeführt sind, wenn diese von einer Bundeseinrichtung ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erbracht werden, dann entsprechende Entgelte zu verlangen, wenn keine Verpflichtung bestanden hat, die Beratung in Erfüllung von Gesetzen zu erbringen. Der Ermittlung des Entgeltes für Beratungsleistungen sind die Personalkosten gemäß § 3 Abs. 2 dieses Tarifes für die tatsächlich aufgewendete Zeit für die Beratung sowie allenfalls tatsächlich angefallene Reisekosten im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Tarifes zu Grunde zu legen.

Entgelt für sonstige Leistungen ("nach Aufwand")

§ 6. (1) Für Leistungen, die in den im Anhang enthaltenen Tarifposten unter Verweis auf diese Bestimmung genannt sind sowie für sonstige nicht in einzelnen Tarifposten genannte Leistungen einschließlich Serienuntersuchungen, ist das Entgelt nach den im § 3 angeführten Grundlagen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Verwendung anderer als der üblichen Methoden sowie für die Ausarbeitung neuer Methoden.

(2) Bestehen für sonstige Leistungen, wie z.B. für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, Marktpreise oder behördlich festgelegte Preise, so sind diese als Entgelt in Rechnung zu stellen.

(3) Leistungen ohne Personaleinsatz oder Leistungen, die getrennt vom Personaleinsatz zu verrechnen sind, wie etwa die zeitweilige Überlassung von Räumen für Veranstaltungen an Dritte) sind, sofern anwendbar, nach tatsächlich angefallenem Aufwand, oder nach ortsüblichen Preisen für derartige Leistungen zu verrechnen.

(4) EU-Projekte werden nach den Richtlinien des jeweiligen EU-Programms abgerechnet.

Besondere Kostenregelung bei Proben

§ 7. (1) Tatsächlich angefallene Kosten der Probeneinsendung (Porti, Fracht), der Probenzustellung (Zustellgebühren) und der Überführung der Proben in eine analysierbare Form (Probenvorbereitung) sind zusätzlich zu den Kosten der Untersuchung der Proben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(2) Bei Probenahmen durch Organe einer Bundeseinrichtung, die ausschließlich im Auftrag eines Auftraggebers gezogen werden – ist, sofern keine gesonderte Regelung im zutreffenden Abschnitt der Tarifposten besteht - eine Anfahrtspauschale von EURO 35,- in Rechnung zu stellen, wenn die Probenahmen innerhalb von 30 km vom Sitz oder von einer Außenstelle der Bundeseinrichtung erfolgen oder wenn die Organe im Zuge anderer Verrichtungen innerhalb eines Umkreises von 30 km vom Ort der Probenahmen tätig sind. Für die Anfahrt bei weiter entfernt liegenden Probenahmen wird nach Aufwand, mindestens jedoch die Anfahrtspauschale, verrechnet.

Zuschlag bei Eilanalysen und dringlichen Probenahmen

§ 8. Für Untersuchungen oder Probenahmen, die außerhalb der Reihe durchgeführt werden sollen (Eilanalysen oder dringend durchzuführende Probenahmen), ist ein Zuschlag von 100 % der entsprechenden Tarifpost oder des "nach Aufwand" ermittelten Entgeltes zu entrichten.

Ermäßigung der Entgelte

§ 9. (1) Abgesehen von den im Tarif geregelten besonderen Fällen kann dem Auftraggeber das Entgelt ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn die Leistung einer Bundeseinrichtung unter Bedachtnahme auf die Eigenart dieser Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Eine Ermäßigung kann dann gewährt werden, wenn der Auftraggeber ein entsprechend begründetes Ansuchen um Ermäßigung des Entgelts an die Bundeseinrichtung gerichtet hat.

Die betreffende Bundeseinrichtung hat das Ansuchen zu beurteilen und der zuständigen Abteilung im Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Ermäßigung hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu treffen.

(3) Leistungen der Bundeseinrichtungen im Rahmen von Forschungsk Kooperationen mit Auftragnehmern des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981 , in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015, haben unentgeltlich zu erfolgen, wenn die Kosten für diese Leistungen bereits budgetär veranschlagt sind.

(4) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft erbringt unentgeltlich Leistungen im Rahmen von Projekten nach § 25 (1) WBFG in der geltenden Fassung nur insoweit, als das kalkulatorische Entgelt nicht den Bundesbeitrag zu dem Projekt übersteigt. Die Leistungen des Bundesamtes sind dann als Beitrag des Bundes anzusehen (§ 25 (2) WBFG).

(5) An der HBLFA Tirol gelangt folgendes Rabattsystem zur Anwendung:

Ab 10 Proben gilt bei der Bestimmung von organischen Säuren (02150) ein Mengenrabatt von 10 %.

Ab 10 gleichen Untersuchungsparametern gilt - sofern nicht ausdrücklich anders angegeben - ein Mengenrabatt von 20 % (ausgenommen von dieser Regelung sind die Tarifposten 02020, 02065, 02150, 02237, 02520, 02521, 02522, 02700, 02701, 02800, 02810, 02820, 02821).

Proben

§ 10 (1). Proben werden nach erfolgter Untersuchung von der Bundeseinrichtung entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungsergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

Verpflichtung zur Teilzahlung

§ 11 (1). Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder den üblichen Umfang überschreiten, sind mit dem Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt Teilrechnungslegung und -zahlungen zu vereinbaren.

(2) Für das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat in diesem Fall die erste Anzahlung bei Auftragserteilung zu erfolgen.

Rechnungslegung, Zahlungspflicht und Umsatzsteuer

§ 12 (1). Nach Ausführung der Leistungen und Übergabe des Leistungsverzeichnisses (Versuchsbericht, Gutachten, Analysenergebnisse usw.) ist eine aufgegliederte Schlussrechnung zu legen. Kopien der Teil- und Schlussrechnungen sind von der Kassa der Bundeseinrichtung den Einzahlungsbelegen beizuschließen.

(2) In den Rechnungen von Bundeseinrichtungen ist soweit keine Umsatzsteuer auszuweisen, als gemäß dem Umsatzsteuergesetzes 1994 keine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

(3) In den Rechnungen der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol – Forschung und Service erhöht sich das Entgelt grundsätzlich um die auszuweisende Umsatzsteuer.

(4) Der Auftraggeber ist zu verpflichten, das vorgeschriebene Entgelt binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Bei Nichtbeachtung dieser Frist sind Mahnspesen gemäß Abs. 8 sowie Verzugszinsen in verkehrsüblicher Höhe zu verrechnen. Sonderregelungen sind möglich.

(5) Grundlage für die Rechnungserstellung ist der geltende Tarif zum Zeitpunkt der Einigung über den jeweiligen Auftrag. Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber teilweise oder ganz storniert, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(6) Als Gerichtsstand für allfällige Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit Leistungen der Bundeseinrichtungen ist der Sitz des der jeweiligen Bundeseinrichtung nächstgelegenen inländischen Gerichtes zu vereinbaren.

(7) Stornierungen von Kurs-, Lehrgangs- oder Veranstaltungsanmeldungen dürfen ausschließlich schriftlich entgegen genommen werden. Die Anmeldung kann, sofern nicht anders vereinbart, bis 14 Tage vor Kursbeginn kostenlos storniert werden. Ab dem 13. Tag vor Kurs-, Lehrgangs- oder Veranstaltungsbeginn ist, sofern nicht anders vereinbart, eine Stornogebühr von 50% des Teilnahmebeitrages zu verrechnen. Bei Nennung eines Ersatzteilnehmers oder einer Ersatzteilnehmerin wird keine Stornogebühr in Rechnung gestellt.

(8) Für angeforderte Photokopien (Duplikatsausdrucke) von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist je DIN-A4 Seite EURO 0,50

- Telefax von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist "nach Aufwand"
- für Mahnspesen für offene Beträge über EURO 100,00 sind EURO 10,00 und
- für Methodenblätter und dgl. je Seite EURO 0,70 zu verrechnen.

(9) Als Nächtigungsbeiträge für vorübergehend anwesende Personen, die in einer Bundeseinrichtung nächtigen können (mit Ausnahme des Gästehauses Schönbrunn), sind

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie I (mit Dusche und /oder Bad) EURO 17,90

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie II EURO 12,00

zu verrechnen. Bei den Nächtigungsbeiträgen sind Heizungszuschläge inbegriffen, nicht jedoch Fremdenverkehrsabgaben.

Gebühren ausschließlich für das Bundesamt für Wasserwirtschaft

§13 (1) Am Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde sind die folgenden Kurs- u. Tagungsgebühren pro Person zu entrichten:

Fischereimeisterkurs pro Woche € 190,00
Fischereifacharbeiterkurs pro Woche:

Lehrlinge	€ 155,00
2. Bildungsweg	€ 190,00
Ausbildnerkurs zur Fischerprüfung, Forellenzüchter-, Elektrofischerei-, Bewirtschaftungs- u. Fischverwertungskurse und sonstige Spezialkurse, je nach Dauer der Veranstaltung	€ 455,00 bis 680,00
Tagungsgebühr f. Fremdveranstaltungen	lt. Aufwand
(2) Benützungsentgelt pro Nacht und Person in Unterkunftsgebäuden des BAW	
Teilnehmer am Fischereifacharbeiter- und Meisterkurs	€ 15,00
Sonstige Personen nur 1 Übernachtung	€ 30,00
Sonstige Personen ab 2 Übernachtungen	€ 25,00
Frühstück	lt. Aufwand
(3) Anfallende Kosten für Kursskripten	lt. Aufwand
(4) Sonstige Benützungsgebühren	
Lehrsaalbenützung für Fremdveranstaltungen pro Person und Tag	€ 11,00
Privatkopien pro Seite	€ 0,50
Boot einschl. Außenborder pro Stunde (ohne Personal)	€ 34,00
Boot- und Lastanhänger pro km	€ 0,55
LKW pro km	€ 1,10
Alle sonstigen Kraftfahrzeuge pro km	€ 0,50
Wissenschaftliche Echographie pro Std.	€ 58,00
Verrechnung von Spezialgeräten (z.B. DIDS0)	lt. Aufwand

Inkrafttreten

§ 14. Dieser Tarif **gilt ab dem 15. Jänner 2021**, gleichzeitig tritt der bis dahin gültige Tarif der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Bundesanstalten und des Bundesamtes für Wasserwirtschaft Zl. BMLFUW-LE.1.3.11/0136-PR/4/2019, außer Kraft.

TP		EURO
0500/	WEIN	
05000/	Einzelanalysen f. Wein, Essig, Fruchtsäfte, Sirup, Obstwein, Spirituosen	
050001	L-Äpfelsäure (enzymatisch AU)	8,96
050003	Alkohol (destillativ): Wein, Spirituosen	12,14
050004	Alkohol (NIR)	7,69
050014	Ascorbinsäure (HPLC): Wein, Fruchtsäfte	53,78
050016	Vanillin	76,81
050017	Befundung von Privatproben; Exportgutachten, Kennzeichnungsbegutachtung sowie Begutachtung im Allgemeinen. Verrechnung nach Aufwand	nach Aufwand
050018	Bentonit (Bestimmung des Bedarfs)	11,02
050023	Befundung von BKI-Proben, Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	23,48
050024	Blauschönung (Bestimmung des Bedarfs an Schönungsmittel und -kontrolle der Schönung)	11,66
050028	Calcium (AAS)	12,60
050036	Delphinidin-3-Rutinosid (HPLC)	61,64
050039	Diethylenglycol, Propylenglycol (GC-MS) Verrechnung je Komponente	32,04
050040	Eisen (AAS)	11,59
050042	Ergebnisübermittlung per FAX oder Mail nach Aufwand	nach Aufwand
050046	Farbtiefe, ALVA-Methode	6,87
050048	Farbtiefe (O.I.V.-gebräuchliche Methode)	12,31
050049	Füllpaket	23,40
050053	Fremdfarbstoff, künstlicher (Wollfadenmethode)	15,17
050055	D-Fructose (enzymatisch AU)	9,67
050058	GC - Einzelparameter, je flüchtige Komponente mindestens	27,74
050059	Gerbstoffe (quantitativ als Gallussäure)	7,76
050064	Gluconsäure (enzymatisch), Verrechnung nach Aufwand	nach Aufwand
050066	D-Glucose (enzymatisch AU)	9,47
050067	Glycerin (enzymatisch AU)	8,59
050069	Malvidin-3,5-diglucosid (HPLC)	29,39
050070	Malvidin-3,5-diglucosid (Fluoreszenzmethode) bis 15 mg/l	11,21
050075	Kalium (AAS)	11,60
050076	Gesamtkeimzahlbestimmung, je nach Aufwand mindestens aber	69,58
050078	Kohlensäure (titrimetrisch)	44,41
050079	Kohlensäuredruck (aphrometrisch)	6,93
050082	Konservierungsmittel (HPLC) Verrechnung je Komponente	44,23
050083	Kosturteil, Einzelverkostung nach Aufwand, mindestens aber	2,31
050084	Kosturteil, kommissionell	28,44
050085	Kupfer (AAS)	11,95
050087	Magnesium (AAS)	11,41
050090	Methanol (GC)	28,58
050091	Mikroskopischer Befund	13,44
050092	D-Milchsäure (enzymatisch AU)	10,42
050093	L-Milchsäure (enzymatisch AU)	11,35
050096	Mostgewicht (refraktometrisch): Wein, Fruchtsäfte	5,46
050098	Natrium (AAS)	11,40

050101	Nitrat (enzymatisch, HPLC)	56,73
050106	Optisches Drehvermögen: Wein, Fruchtsäfte	4,62
050109	Phosphor (Gesamt-), kolorimetrisch: Wein, Fruchtsäfte	9,48
050110	pH-Wert	2,60
050116	Relative Dichte 20°/20° C: Wein, Essig, Fruchtsaft, Spirituosen	6,64
050120	Saccharose enzymatisch AU 640	19,12
050123	Säure, flüchtige titrimetrisch: Wein, Essig, Obstsäfte	13,61
050126	Säure, titrierbare, potentiometrisch (Wein, Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen)	7,12
050131	Schönungen; Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	10,94
050132	Schönungsrückkontrolle (Blauschönung)	10,08
050133	Schwefelige Säure, freie (photometrisch AU)	5,16
050134	Schwefelige Säure, gesamte (photometrisch AU)	9,11
050135	Schwefelige Säure, freie (acidimetrisch)	9,65
050136	Schwefelige Säure, gesamte (acidimetrisch)	11,90
050139	Silber	11,17
050154	Trübungsursache, je nach Aufwand mindestens aber	30,41
050155	Umrechnung von Analysenwerten; wenn nicht computerunterstützt dann - Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	1,73
050156	Virusdiagnostik (ELISA), Verrechnung nach Aufwand	nach Aufwand
050159	Weinsäure (kolorimetrisch)	5,15
050161	Zeugnisausdruck (automatisch)	2,51
050162	Zeugnisausdruck (händisch); Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	6,27
050163	Zink (AAS)	11,17
050164	Zitronensäure (enzymatisch AU)	10,61
050166	Zucker, direkt reduzierende (jodometrisch): Wein, Fruchtsaft	9,77
050172	Zyanwasserstoff (destillativ)	75,44
050174	Diglycerine - cyclisch (GC-MS)	48,32
050175	3-Methoxy-1, 2-Propandiol (GC-MS)	48,32
050176	1, 3 Propandiol (GC-MS)	32,04
050177	Ethylacetat (GC)	27,74
050178	Fremdfarbstoff, künstlicher (HPLC, Ionenpaarchromatographie), Verrechnung nach Aufwand mind. aber	42,78
050181	Allylthiocyanat (AITC) GC/MS	42,21
050189	Farbmessung - Tristimulus	5,93
050193	Aromaprofil (SPME-Technik/GC-MS Messung) Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	134,10
050195	Histamin	100,61
050201	Biogene Amine (HPLC)	145,58
050206	Aminosäuren (HPLC) Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	207,49
050229	Weinbehandlungsmittel	nach Aufwand
050300	FTIR - Rel. Dichte	2,52
050301	FTIR - Alkohol Vol	7,54
050302	FTIR - Titrierbare Gesamtsäure	3,08
050304	FTIR - Glucose, Fructose und Saccharose je Parameter	4,74
050305	FTIR - Flüchtige Säure	6,05
050306	FTIR- pH Wert	2,00
050307	FTIR - Äpfelsäure	5,91
050308	FTIR - Weinsäure	5,96
050309	FTIR - Milchsäure	5,88
050310	FTIR Citronensäure	5,96

050311	FTIR - Glycerin	14,85
050312	FTIR -Gesamtanalyse	22,27
050313	FTIR Säurestatus	14,18
050314	FTIR Jungweinanalyse	14,18
050319	FTIR - Reifeparameter (Most)	17,84
050320	4-Ethylphenol, 4-Ethylguajacol SPME-GC/MS	63,28
050322	2,4,6-Tichlor- und Tribromanisol im Wein (SPME-GC/MS)	51,51
050324	Flavonoide: Catechin, Epicatechin, Myricin, Quercetin, Rutin (HPLC), Verrechnung je Komponente	47,54
050325	Resveratrol (freies trans-Resveratrol)	47,60
050326	Ochratoxin A in Wein mittels ELISA	135,92
050327	2,4,6-Tichlor- und Tribromanisol im Kork (SPME-GC/MS)	57,47
050328	RTK - Brechungsindex (ABBE)	13,46
050329	RTK - Farbtiefe	6,04
050330	RTK - Folin - Coicalteu - Index	6,36
050331	RTK - Gesamte schweflige Säure	11,27
050332	RTK - Gesamtkationen	16,60
050333	RTK -pH Wert	4,94
050334	RTK - Titrierbare Säure	8,67
050335	Önologische Beratung mit Verkostung ab 10 Minuten	nach Aufwand
050336	Leitfähigkeit RTK	13,84
050338	L-Äpfelsäure (enzymatisch, automatisiert)	8,81
050339	D-Fructose (enzymatisch, automatisiert)	10,30
050400	D-Glucose (enzymatisch, automatisiert)	8,91
050401	L-Milchsäure (enzymatisch, automatisiert)	11,15
050402	D-Milchsäure (enzymatisch, automatisiert)	10,27
050403	Glycerin (enzymatisch, automatisiert)	8,50
050404	Citronensäure (enzymatisch, automatisiert)	10,43
050405	RTK Meso-Inosit (HPLC)	61,20
050406	HPLC Einzelparameter (Glucose, Fructose,Saccharose) Verrechnung nach Aufwand, mindestens aber	19,42
050407	UTA Diagnostik	21,42
050408	ICP-Einzelparameter	25,71
050410	Trübungswert (NTU)	5,19
050412	Zeugnisausfertigung und Begutachtung in englischer Sprache	nach Aufwand
050414	Pestizidanalyse (SPME-GC/MS)	106,56
050415	Zeugnisausfertigung in englsicher Sprache, nach Aufwand	nach Aufwand
050417	ELISA-Casein in Wein	64,53
050418	ELISA - Ei (Egg) Protein in Wein	64,53
50340	Ethanol (automatisiert)	9,2
50341	Gluconsäure (automatisiert.)	21,26
50342	Weinsäure (automatisiert)	9,02
50343	Essigsäure (automatisiert)	8,6
50344	Ammoniak (automatisiert.)	7,05
50345	OPA-NAC (automatisiert)	17,21
50346	Saccharose (automatisiert)	12,7
50347	Gesamtzucker enzymatisch automatisiert	13,73
50349	Gesamtphenole (photometrisch)	15,22
50350	Antioxidative Kapazität (ABTS)	14,34
50420	Hefeverfügbarer Stickstoff (OPA+NH ₄)--FTIR	9,93

50421	Obstwein-FTIR	13,28
50422	Most in Gärung - FTIR	14,04
50423	Mostanalyse-FTIR (KMW, HvN, titr. Sre, ÄS, WS, pH)	19,76
50424	Malvidin-3,5-diglucosid (HPLC)	52,81
51301	Anthocyane (HPLC)	109,58
51306	Flavonoide (quant. als Catechin)	31,74
51308	Hydroxyzimtsäuren (HPLC)	68,78
51316	Resveratrol (HPLC)	109,58
51322	Trockenextrakt (berechnet)	2,31
51323	Weinsteinstabilität (Minikontaktverfahren, automatisiert)	17,16
51324	Kohlensäureüberdruck (mit Fremdgasanteil) (Lasermethode)	7,13
51325	Weinsteinstabilität (konduktometrisch)	12,67
53052	Alkohol (GC) Essig Fruchtsaft	63,19
53057	Extrakt (Trockenextrakt) gravimetrisch	13,26
53064	Kosturteil (einzel): Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen	13,89
53066	Methanol (GC): Essig, Fruchtsäfte, Spirituosen	45,39
53101	AAS-Flamme, pro Ion	12,44
53112	Benzaldehyd (GC): Fruchtsäfte, Spirituosen	102,05
53256	Höhere Alkohole - Fuselöle (nC ₃ +iC ₄ +iC ₅ , GC)	53,65
53268	Ester, flüchtige	23,9
53270	Ethylacetat (GC)	45,39
53280	Patulin (HPLC)	80,86